

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861**

145 (22.6.1861)

# Beilage zu Nr. 145 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 22. Juni 1861.

Durch Vermittlung des großh. Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wurden uns die Beschlüsse der königlich großbritannischen Ausstellungskommission über die Anordnung der im Jahr 1862 in London abzuhaltenden internationalen Ausstellung von Werken der Industrie und der Kunst mitgeteilt, welche wir mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniss bringen, daß wir bis auf Weiteres die Anmeldungen der Industriellen und Künstler des Großherzogthums in Empfang nehmen und deren Mittheilung an die Kommission für die 1862er internationale Ausstellung in London vermitteln werden.

Karlsruhe, den 4. Juni 1861.

Großherzogliches Handelsministerium.

Seitel.

Koff.

April 1861. Nr. 10. A.

## Internationale Ausstellung

von Werken der Industrie und der Kunst,

abgehalten zu London im Jahr 1862.

Mitglieder der königlichen Kommission sind:

Der Earl of Granville, Vord-Präsident des Confeil.

„ Marquis of Chandos.

„ Thomas Baring, Esq.

„ E. Wentworth Dike, Esq.

„ Thomas Fairbairn, Esq.

Der Sekretär: F. R. Sandford, Esq.

## Bestimmungen

der königlichen Kommission über verschiedene auf die Ausstellung Bezug habende Punkte. April 1861.

1. Die königliche Kommission hat den 1. Mai 1862 für die Eröffnung der Ausstellung festgesetzt.

2. Das Ausstellungsgebäude wird in der Nähe der Gärten der königl. Gartenbaugesellschaft in unmittelbarer Nachbarschaft des Platzes errichtet werden, welcher im Jahr 1851 anlässlich der ersten allgemeinen Ausstellung benützt worden ist.

3. Der für Ausstellung von Gemälden bestimmte Theil des Gebäudes wird in Backsteinen aufgeführt werden und die ganze Front gegen die Cromwell-Strasse einnehmen; der Theil, in welchem die Maschinen zur Ausstellung kommen, wird sich längs der Prinz-Albert-Strasse auf der Westseite der Gärten hinziehen.

4. Alle Erzeugnisse der Industrie, die zur Ausstellung kommen, sollen seit dem Jahr 1850 gefertigt sein. Die schließliche Entscheidung darüber, ob Gegenstände, welche zur Ausstellung vorgeschlagen werden, zugelassen sind oder nicht, muß im einzelnen Falle der königl. Kommission vorbehalten werden.

5. So weit es die Beschränkung des Raumes zuläßt, ist allen Personen, welche entweder durch die erste Anregung, durch Erfindung, durch Anfertigung oder als Geschäftsunternehmer an der Herstellung eines Erzeugnisses Theil haben, gestattet, dasselbe zur Ausstellung zu bringen; nur müssen sie angeben, in welcher Eigenschaft sie solches thun.

6. Die königl. Kommission wird mit Ausstellern im Ausland oder in den Kolonien nur durch Vermittlung der Kommission in Verkehr treten, welche von der Regierung des Landes oder der Kolonie zu diesem Zweck bezeugt wird, und kein Gegenstand aus dem Ausland oder aus den Kolonien wird zugelassen ohne die Genehmigung einer solchen Kommission.

7. Die Aussteller werden mit keiner Abgabe belastet.

8. Alle Erzeugnisse, die durch menschliche Thätigkeit (industry) hergestellt oder gewonnen werden, seien es:

Rohmaterialien,  
Maschinen,  
Manufakturen oder  
Kunstwerke.

werden zur Ausstellung zugelassen. Ausgenommen sind

1) lebende Thiere und Pflanzen;  
2) frische Thiere- und Pflanzenstoffe, welche durch Aufbe-  
wahrung verderben;  
3) explodirende oder sonstige gefährliche Stoffe.

Zündhütchen und Gegenstände ähnlicher Art können unter der Voraussetzung ausgestellt werden, daß das explodirende Pulver nicht eingestüßt ist; ebenso Zündhölzer mit blinden Köpfen.

9. Spiritus oder Alkohole, Oele, Säuren, ägende Salze und Stoffe sehr leicht entzündbarer Beschaffenheit werden nur auf Grund besonderer schriftlicher Erlaubnis und in wohlgeschützten Glasgefäßen zugelassen.

10. Die Ausstellungsgegenstände werden in folgende Klassen eingetheilt:

### Sektion I.

- Klasse 1. Erzeugnisse aus Bergwerken und Steinbrüchen, metallurgische und mineralische Produkte.
- 2. Chemische Stoffe und Produkte, pharmazeutische Präparate.
- 3. Nahrungsmittel, einschließlich der Weine.
- 4. Tier- und Pflanzenstoffe zu gewerblicher Verarbeitung.

### Sektion II.

- Klasse 5. Eisenbahn-Einrichtungen, einschließlich der Lokomotive und Eisenbahn-Wagen.
- 6. Wagen, die nicht auf Eisenbahnen oder Rinnen, Schienenwege bestimmt sind.
- 7. Gewerbliche (manufacturing) Maschinen und Werkzeuge.
- 8. Maschinen im Allgemeinen.
- 9. Maschinen und Geräthschaften für den Acker- und Gartenbau.
- 10. Zivilingenieurwesen, Architektur- und bauge-  
werkliche Erfordernisse.
- 11. Militärartillerie, Bewaffnung und Aus-  
rüstung, Geschütze, Panzerwagen.
- 12. Schiffsbauwesen, Takelwerk.
- 13. Wissenschaftliche Instrumente, Präparate zur  
Darlegung ihrer Verwendung.
- 14. Photographische Apparate, Photographie.
- 15. Instrumente für Zeitmessung.
- 16. Musikalische Instrumente.
- 17. Chirurgische Instrumente und Utensilien.

### Sektion III.

- Klasse 18. Baumwolle.
- 19. Flachs und Hanf.
- 20. Seide und Sammt.
- 21. Wolle, Wollengarn, gemischte Waaren im  
Allgemeinen.
- 22. Teppiche.
- 23. Gewebe, Geppinnste, gefüllte und gelegte Waa-  
ren, sofern sie als Sortimente für Druckerei  
und Färberei ausgestellt werden.
- 24. Gewirke Gegenstände (Lapetry), Spitzen,  
Stidereien.
- 25. Häute, Pelze, Federn, Haare.
- 26. Leder, Sattlerarbeiten, Geschirre.
- 27. Gegenstände für den Anzug.
- 28. Papier, Schreibmaterialien, Buchdruckerei,  
Buchbinderei.
- 29. Spielwaaren.
- 30. Hausgeräthe, Polsterwaaren, Tapeten, Papier-  
mache.
- 31. Eisen, Eisenwaaren.
- 32. Stahl, Messerschmiedwaaren.
- 33. Arbeiten aus edlen Metallen und deren Nach-  
ahmung, Juwelierarbeiten.
- 34. Glas.
- 35. Töpferwaaren.
- 36. Manufakturerezeugnisse, die nicht in einer der  
vorausgehenden Klassen enthalten sind.

### Sektion IV. Neuere Kunst.

(Vergl. Nr. 111-123.)

- Klasse 37. Baukunst.
- 38. Gemälde in Del- und Wasserfarben, Zeich-  
nungen.
- 39. Bildhauerei, Modelle, Medaillenarbeiten,  
geschnittene Steine.
- 40. Stiche und Arbeiten auf geätzten Platten.
- 11. In Sektion I, II, III. werden Medaillen als Preise  
oder Belohnungen des Verdienstes ausgestellt.
- 12. Bei Gegenständen, welche in Sektion I, II, III. zur  
Ausstellung kommen, darf der Preis beigefügt werden.
- 13. Die I. Kommission wird bereit sein, Gegenstände in  
Empfang zu nehmen, welche ihr auf den 12. Februar und  
später zugestellt werden, und wird mit der Empfangnahme  
fortfahren bis einschließlich Montag den 31. März 1862.
- 14. Gegenstände von großem Umfang oder Gewicht, deren  
Aufstellung beträchtliche Mühe erfordert, müssen vor dem  
1. März 1862 eingeliefert sein. Die Aussteller von Maschi-  
nen oder andern Gegenständen, welche besondere Fundamentir-  
ung oder bauliche Vorrichtungen erfordern, müssen zu diesem  
Zweck eine Anzeige machen über den Raum, den sie in An-  
spruch nehmen.
- 15. Jeder Aussteller, dessen Waaren ihrer Natur nach  
zusammengestellt werden können, hat die Befugnis, dieselben  
nach eigenem Ermessen anzuordnen, vorausgesetzt, daß seine  
Anordnung sich mit dem allgemeinen Plan der Ausstellung  
verträgt und die andern Aussteller nicht beeinträchtigt.
- 16. Wo gewünscht wird, daß zur Herstellung eines Arti-  
kels eingeschlagene Verfahren durch die Ausstellung darzule-  
gen, ist es gestattet, auch eine entsprechende Anzahl ver-  
denartiger Gegenstände zusammen zu dem Zwecke auszustellen,  
um dadurch dieses Verfahren zur Anschauung zu bringen.  
Ihre Zahl darf jedoch das wirklich Nothwendige nicht über-  
schreiten.
- (17-25.)
- 26. Die Aussteller haben ihre Waaren selbst in denjenigen  
Theil des Gebäudes, der ihnen bezeugt wird, zu verbringen,  
und zuvor Fracht-, Fuhr- und Trägerlohn und alle sonst etwa  
darauf hastenden Kosten und Spesen zu berücksichtigen.
- 27. Die Gegenstände werden in ihrer Verpackung von  
den Bediensteten der königl. Kommission von den Transport-  
wagen abgeladen und nach den bestimmten Plätzen im Ge-  
bäude verbracht.
- 28. Auf die Denkschriftigung von Seite der königl. Kom-  
mission, daß die Gegenstände im Gebäude zur Stelle gebracht  
sind, müssen die Aussteller oder ihre Vertreter oder Agenten  
ihre Waaren selbst auspacken, zusammensetzen und ordnen.
- 29. Die Kisten der Verpackung müssen auf Kosten der  
Aussteller oder ihrer Agenten entfernt werden, sobald die Waa-  
ren geprüft und zu Kästen der Kommission übernommen sind.  
Sind dieselben nicht binnen drei Tagen nach dem Ertheilten  
Nachricht entfernt, so wird darüber verfügt und der Erlös,  
wenn ein solcher erzielt wird, dem Ausstellungsfonds zuge-  
wiesen.
- (30-34.)
- 35. Die königl. Kommission wird keine Tische oder Ge-  
stühle liefern; den Ausstellern ist vielmehr gestattet, unter  
Beobachtung der notwendigen allgemeinen Anordnungen,  
nach ihrem eigenen Gutfinden Tische, Stühle, Glaschränke,  
Stützen, Zelttücher, Vorhänge oder ähnliche Vorrichtungen  
anzubringen, wie sie solche für die Schaustellung ihrer Waa-  
ren am besten geeignet halten.
- 36. Den Ausstellern oder ihren Vertretern ist zu rathen  
(should), für leichte Decken, etwa von ölgetränktem Rattun,  
Sorge zu tragen, um dieselben zeitweise zum Schutz gegen  
Staub über ihre Waaren zu breiten. Aussteller von Maschi-  
nen oder polirten Waaren haben die nöthwendige Vorrichtung  
zu treffen, damit diese Gegenstände für die Dauer der Aus-  
stellung frei von Rost gehalten werden.
- (37-42.)
- 43. Den Ausstellern liegt es ob, ihr Gut zu versichern,  
wenn sie eine solche Sicherheit wünschen. Es wird alle Vor-  
kehr getroffen werden gegen den Ausbruch von Feuer, gegen  
Entwendung oder andere Verluste; auch wird die königl. Kom-  
mission jede in ihrer Macht stehende Beihilfe leisten, um Per-  
sonen, die sich in der Ausstellung eines Diebstahls oder absicht-  
licher Beschädigung schuldig machen, gesetzlich zu verfolgen;  
aber sie wird nicht für Verluste oder Beschädigungen irgend  
einer Art verantwortlich sein, welche durch Feuer, Diebstahl  
oder in anderer Weise verursacht werden.
- 44. Die Aussteller können (männliche oder weibliche) Ge-  
hilfen aufstellen, um die von ihnen ausgestellten Gegenstände  
in Ordnung zu halten oder den Besuchern zu erklären, jedoch  
bedürfen sie hierzu einer vorgängigen schriftlichen Erlaubnis  
der königl. Kommission. Diefen Gehilfen ist jedoch verboten,  
die Besucher zum Ankauf der Waaren ihrer Auftraggeber auf-  
zufordern.
- (45-49.)
- 50. Gegenstände, die einmal in das Gebäude eingebracht  
sind, dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubnis der königl. Kom-  
mission daraus entfernt werden.
- (51-54.)
- 55. Die königl. Kommission wird für die in Gang zu  
legenden Maschinen für Kamine (shaking), Dampf (nicht  
über 30 Pfd. Druck auf den Zoll) und Wasser mit hoher  
Spannung Sorge tragen.
- 56. Personen, welche Maschinen oder Zusammenstellun-  
gen von Maschinen in Bewegung ausstellen wollen, ist ge-  
stattet, dieselben soweit thunlich durch ihre eigene Leute und  
unter ihrer eigenen Aufsicht bedienen zu lassen.
- (57-69.)
- 70. Alle Diejenigen, welche aus dem vereinigten König-  
reich Großbritannien und Irland sich an der Ausstellung zu  
betheiligen die Absicht haben, sind aufgefordert, sich ohne Ver-  
zug an den Sekretär der königl. Kommission um ein Formular  
für ein Gesuch um Ueberlassung des erforderlichen Ausstel-  
lungsraumes (demand of space) zu wenden, und zugleich die  
Sektion anzugeben, in welcher sie auszustellen wünschen.
- 71. Das Formular, welches ausgefüllt werden muß, ist  
folgendes:

1) Name und Vorname des Geschäftstellers (oder Name  
der Firma).

2) Bezeichnung des betriebenen Geschäftes.

3) Adresse, { Nr. der Straße oder des Platzes ic. ic.  
und  
{ Name der Stadt.

4) Bezeichnung der auszustellenden Gegenstände.

5) Zahl der Klasse, in welcher sie zur Ausstellung kommen  
sollen.

6) Vermuthlicher Raum, { Länge . . . Fuß  
der für die Gegenstän- { Breite . . . Fuß  
de oder die Behälter, { Höhe . . . Fuß  
in denen sie zur Aus- { Raum an der Wand oder  
stellung kommen, er- { zum Aufhängen:  
forderlich sein wird. { Höhe . . . Fuß  
{ Breite . . . Fuß

100. Aussteller im Ausland oder in den Kolonien sollen  
sich an die Kommission oder sonstige Zentralbehörde wenden,  
welche von der betreffenden ausländischen oder Kolonialregie-  
rung hiezu bezeugt wird, sobald sie von deren Einsegnung  
Kenntnis erhalten.

101. Die königl. Kommission wird in jedem einzelnen  
Falle diejenige Zentralbehörde als solche anerkennen, welche  
von der Regierung ihres Landes in dieser Eigenschaft bezeugt  
wird, und wird mit den Ausstellern durch Vermittlung dieses  
Zentralorgans verkehren.

102. Im Ausland gefertigte Gegenstände, wenn immer sie  
gehören und wo immer sie gelagert sind, können nicht zur Aus-  
stellung zugelassen werden, außer mit Genehmigung  
der Zentralbehörde des Landes, dessen Er-  
zeugnis sie sind. Die königl. Kommission wird dieser  
Zentralbehörde den Betrag des Raumes angeben, welcher den

\* Verschiedene Nummern wurden in Rücksicht auf künftige Einschaltungen offen gelassen.

Erzeugnissen des betreffenden Landes zugestanden werden kann, und ihr ebenso von den Bedingungen und Beschränkungen Kenntnis geben, welche von Zeit zu Zeit hinsichtlich der Zulassung von Gegenständen etwa noch beschlossen werden sollten. Alle Gegenstände, welche von dieser Zentralbehörde empfohlen (forwarded) sind, werden zugelassen, unter der Voraussetzung jedoch, daß sie zusammengekommen keinen größeren Raum einnehmen, als dem Lande zugewiesen ist, aus dem sie stammen, und daß sie keine der allgemeinen Bedingungen und Beschränkungen verletzen. Es wird Sache der Zentralbehörde eines jeden Landes sein, über die Verdienste der zur Ausstellung angebotenen Gegenstände zu entscheiden, und dafür Sorge zu tragen, daß die wirklich eingekommenen auch die Industrie ihrer Landesleute angemessen zu vertreten vermögen.

103. Jedem fremden Lande wird ein abgesonderter Raum zugewiesen, innerhalb dessen die Kommissäre des betreffenden Landes die Befugnis haben, die ihnen anvertrauten Erzeugnisse nach Gutfinden zu ordnen, unter der Bedingung jedoch, daß alle Maschinen in dem zu diesem Zweck bestimmten Theil des Gebäudes und alle Gemälde in der Gallerie für die schönen Künste zur Ausstellung kommen, und daß alle allgemeinen Vorschriften, welche von der königl. Kommission im öffentlichen Interesse etwa gegeben werden, Beobachtung finden.

104. In Folge einer mit der Regierung Ihrer Majestät getroffenen Verabredung dürfen alle vom Ausland oder den Kolonien für die Ausstellung bestimmten Güter, die den später noch zu erlassenden Vorschriften entsprechend abgedeckt und expedirt werden, in das Land eingeführt und in das Ausstellungsgelände verbracht werden, ohne vorgängiger Bescheinigung oder der Zahlung irgend einer Abgabe zu unterliegen. Aber alle Waaren, die beim Schluß der Ausstellung nicht wieder ausgeführt werden, werden nach Maßgabe der gewöhnlichen Zollvorschriften mit den entsprechenden Abgaben belegt.

(105 — 108) \*

109. Die königl. Kommission beabsichtigt in keiner Weise bezüglich des Schutzes der Erfindungen oder Muster durch Patente oder Eintragung Maßregeln zu ergreifen, da die Gesetzgebung in dieser Beziehung seit 1851 wesentlich vereinfacht worden ist.

### Besondere Bestimmungen

#### Sektion IV. Neuere Kunst.

- Klasse 37. Baukunst.  
38. Gemälde in Oel oder Wasserfarben, Zeichnungen.  
39. Bildhauerei, Modelle, Medaillenarbeiten; geschnittene Steine.  
40. Stiche, Arbeiten auf geätzten Platten.  
110. Da der Zweck der Ausstellung dahin geht, die Entwicklung und den dermaligen Stand der neueren Kunst zur Anschauung zu bringen, so wird jedes Land selbst entscheiden, welcher Zeitraum der kunstgeschichtlichen Entwicklung zu diesem Ende inbegriffen werden muß.  
111. Die Ausstellung der britischen Kunst in dieser Sektion wird die Werke der Künstler umfassen, welche am 1. Mai 1762 oder später am Leben waren.  
112. Es besteht nicht die Absicht, in dieser Abtheilung Preise auszutheilen.  
113. Keinem Kunstwerk, das in dieser Sektion zur Ausstellung kommt, darf der Preis beigegeben werden.  
114. Die Hälfte des der Sektion IV. zugewiesenen Raumes wird dem Ausland überlassen, die andere Hälfte den britischen Künstlern und denen der britischen Kolonien vorbehalten werden.  
115. Die Unterabtheilung des den fremden Ländern zugewiesenen Raumes wird erfolgen mit Rücksicht auf die von der Kommission oder sonstigen Zentralbehörde jedes einzelnen Landes gestellten Anforderungen. Es ist daher von Wichtigkeit, daß diese Anforderungen der königl. Kommission so bald als möglich übermittelt werden.  
116. Die Anordnung der Kunstwerke innerhalb des einem jeden der auswärtigen Länder zugewiesenen Raumes steht durchaus unter der Aufsicht der beglaubigten Vertreter dieses Landes, und ist nur den notwendigen allgemeinen Anordnungen unterworfen.  
117. Zum Zweck der Aufstellung eines Katalogs ist es notwendig, daß die Zentralbehörde eines jeden auswärtigen Landes die königl. Kommission spätestens bis zum 1. Januar 1862 in Besitz einer Beschreibung der verschiedenen Kunstwerke setzt, welche zur Ausstellung gelangt werden sollen; dieselbe soll enthalten den Namen des Künstlers, die Benennung des Kunstwerks, und wenn möglich die Zeit seiner Entstehung.  
118. Da der Raum, welcher der königl. Kommission für

die Schaustellung der britischen Kunst zur Verfügung steht, beschränkt ist, und es zugleich wünschenswerth erscheint, eine möglichst umfichtige und vollkommene Ausstellung zusammen zu bringen, so wird eine Auswahl unter den auszustellenden Werken unerlässlich sein.

119. Die Auswahl der Aussteller, die Bestimmung des Raumes und der Anzahl auszustellender Werke, die einem Jeden zugestanden werden, ebenso deren Anordnung, werden besonders von der königl. Kommission ernannten Komitees übertragen werden.

120. Bezüglich noch lebender Künstler ist die königl. Kommission bereit, auf die Wünsche der Künstler selbst hinsichtlich derjenigen besonderen Werke Rücksicht zu nehmen, durch welche sie vorzugsweise vertreten sein wollen. Doch wird die auf diese Weise von den Künstlern getroffene Auswahl nicht notwendig bindend für die königl. Kommission sein; indeß wird in keinem Fall ein Werk eines lebenden Künstlers gegen seinen Wunsch zur Ausstellung kommen, wenn derselbe schriftlich erklärt und der Kommission am 31. März 1862 oder früher übermittelt sein wird.

121. Die königl. Kommission wird sich der Vermittlung folgender acht Kunstinstitute zu ihrem Vertheil mit den Künstlern, welche Mitglieder derselben sind, bedienen, nämlich:

- die königl. Akademie,
- die königl. spanische Akademie,
- die königl. irische Akademie,
- die Gesellschaft der Maler in Wasserfarben,
- die Gesellschaft britischer Künstler,
- die neue Gesellschaft der Maler in Wasserfarben,
- das Institut britischer Künstler,
- das Institut britischer Architekten.

122. Diejenigen, welche in der britischen Abtheilung der Sektion IV. auszustellen beabsichtigen und nicht Mitglieder eines der vorerwähnten Institute sind, können sich zugleich auch an den Sekretär der königl. Kommission wenden, um Formulare für das Gesuch um Ueberlassung des erforderlichen Raumes zu erhalten. Diese Formulare müssen vor dem 1. Juni 1862 ausgefüllt und zurückgegeben sein.

Auf höheren Befehl:  
T. R. Sandford, Sekretär.  
Geschäftslokal der königl. Kommission  
454, West Strand, London, W. C.

2482. E. & S.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroentlein.

In der Unterzeichneten ist erschienen:  
**Der Rechenunterricht in der Volksschule und höhern Bürgerschule. Eine lückenlos fortgeschriebene Reihe von Fragen und Aufgaben.** Von Karl Gruber.

VI. Stufe:

### Physikalische Aufgaben.

Von Prof. Dr. Fric,

Vorstand der höheren Bürgerschule zu Freiburg i. B.

Zweite vermehrte Auflage.

Mit 37 Holzschnitten.

brosch. Preis 9 fr.

Ihrer hohen Wichtigkeit für alle gewerblichen und industriellen Verhältnisse wegen hat man die Naturlehre als Unterrichtgegenstand in alle Schulen aufgenommen, ganz abgesehen davon, daß diese Kenntnisse theils durch ihren Inhalt, theils durch die Methode, in der sie betrieben wird, ein so wirksames Bildungsmittel ist als der Sprachunterricht.

Soll aber der Mann mit Dem, was er in der Jugend aus der Naturlehre lernte, wirklich etwas anfangen können, so muß er frühe daran gewöhnt werden, die erlernten Gesetze auf bestimmte Fälle anzuwenden. Dieses soll durch die Rechenaufgaben dieser VI. Stufe erreicht werden, und wird es werden, wenn sie zweckmäßig gewählt sind.

Bei der vorliegenden neuen Auflage wurden dieselben beträchtlich vermehrt, theils weil einige bühliche Fälle von einfacher Anwendung eines Naturgesetzes nachzutragen waren, theils um dieselben auch für weiter vorgeschrittene Schüler noch brauchen zu können.

Auf genaue Korrektur der Auflösungen wurde besondere Sorgfalt verwendet.

S. Braun'sche Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

U. 636. Nr. 6463. Karlsruhe. Hausversteigerung. Das unten beschriebene, der Fraulein Wilhelmine Willel dahier gehörige Wohnhaus wird am

Dienstag den 25. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, in dem Geschäftszimmer des Notars Süss dahier, Innerer Rirtel Nr. 33 (Gat des Inneren Rirtels und der Herrenstraße), öffentlich zu Eigentum versteigert und der Zuschlag erteilt, wenn der Anschlag oder darüber geboten sein wird.

Die Steigerungsbedingungen können inzwischen bei Notar Süss eingesehen werden. Bemerk wird, daß nur eine einmalige Versteigerung stattfindet.

Beschreibung des Wohnhauses: Ein zweistöckiges Wohnhaus (Gebäude des Inneren Rirtels und der Herrenstraße) mit Hofraum, Nr. 4 in der Ritterstraße, neben Kaufmann Karl Glaser und Buchbinder Goldschmidt's Erben; tarirt zu 15,000 fl. Karlsruhe, den 17. Juni 1861.

Großh. bad. Stadtkommissar v. Müller. G. Gerhard.

U. 628. Nr. 7345. Waldshut. (Schuldenliquidation.) Gegen Reichsrath Joseph Werne von hier haben wir Sant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsvorfahren Tagfahrt auf

Donnerstag den 27. d. M., Vormittags 8 Uhr, angesetzt.

Alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzüge- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen und ihre Beweisurkunden gleichzeitig vorzulegen oder den Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten.

In dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch wird Verg- und Nachschußvergleich verhandelt und die nichterscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bestellung des Massepflegers und Gläubigerausschusses der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Waldshut, den 11. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wankler.

U. 725. Nr. 3029. Blumenfeld. (Ausflucht-erkenntnis.) In der Gantmasse des Alois Jäkle von Niedheim werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Blumenfeld, den 17. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeiffer.

U. 713. Nr. 3996. Baden. (Aufforderung.) Die Witwe des Kgl. Leutnants Sebastian Schlee von Baden, Amalie, geb. Ziegler, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes gebeten. Diefen Ansuchen wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 4 Wochen gegründete Einsprache erhoben wird.

Baden, den 19. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Schulz.

U. 398. Nr. 8951. Mosbach. (Aufforderung.) Die Witwe des Heinrich Baumhuth von Heinsheim, Klara, geb. Albert, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes nachgesucht. Diefen Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb sechs Wochen Einsprache dagegen erfolgt.

Mosbach, den 8. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. B. Kapferer.

U. 712. Nr. 4310. Donaueschingen. (Erbsverteilung.) Anton Maier, Kellner von hier, dessen Aufenthaltsort unbekannt, hat sich auf die Banderhschaft begeben und seit fünf Jahren keine Nachricht von sich gegeben, und ist zur Erbschaft seiner am 2. April 1861 verstorbenen Mutter, Maria Bury, gewesene Witwe des Kaver Maier, bediente dahier, berufen.

Derselbe wird mit dreimonatlichem Termin mit dem Bedenken zu diesen Erbschaften vorgeladen, daß im Nichterscheinensfalle die Erbschaften lediglich denjenigen werden zugeweiht werden, welchen sie zukommen, wenn der Borgelebene zur Zeit der Erbschaft gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Donaueschingen, am 19. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. Zampori.

U. 669. Nr. 5027. Engen. (Erbsverteilung.) Anton Frank, ledig, von Engen, im Jahr 1853 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seiner ledig verstorbenen Schwester Catharina Frank zu Engen berufen. Da dessen Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, wird derselbe aufgefordert, sich

innert drei Monaten bei dieser Stelle seine Rechte an den Nachschuß geltend zu machen, andernfalls die Erbschaft nach dem letzten Willen der Erblasserin vertheilt werden wird.

Engen, den 17. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. Engel.

U. 705. Karlsruhe. (Erbsverteilung.) Johann Jakob Kappler, Bürger und Wagner von Grünwettersbach, welcher im Jahr 1848 nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft des zu Grünwettersbach verstorbenen Schichtverwalters Christian Heiler von Karlsruhe berufen.

Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so ergeht an denselben oder dessen etwaige Erbsvertheiler die öffentliche Aufforderung, sich zur Empfangnahme der Erbschaft entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Erbschaft denen zugeweiht wird, welchen sie zukommt, wenn der Borgelebene zur Zeit des Erbsfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 19. Juni 1861. Großh. bad. Landrats-Reviforator. G. S. u. r.

widrigensfalls er als Refraktär des badischen Staats- und Erbbürgerrechts verurtheilt und in eine Geldstrafe von 800 fl. und in die Kosten verurtheilt würde; auch wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Eberbach, den 17. Juni 1861. Großh. bad. Bezirksamt. Jägermeister.

U. 741. Nr. 5368. Müllheim. (Aufforderung.) Die dahier wegen Diebstahls zum Nachtheil des Martin Siegel von Zuglingen in Untersuchung stehende Margaretha Frey von Grenzach wird, da ihr gegenwärtiger Aufenthalt dahier unbekannt ist, aufgefordert, sich

binnen 3 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden würde.

Müllheim, den 19. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. Lang. v. Lederle.

U. 740. Nr. 5368. Müllheim. (Arbeitsvertrag.) J. U. S. gegen Martin Reich von Korbdingen, wegen Diebstahls, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen zu Recht erkannt: Martin Reich von Korbdingen wird der Entlohnung einer Summe des Geldes im Betrag von 1 fl. 26 kr., zum Nachtheil des Selbes, verpflichtet, und damit eines gemeinen Diebstahls für schuldig erklärt, sofort zur Ersetzung einer achtstündigen Antiegnungsstrafe, worunter 4 Tage gefesselt durch Hungerloß, sowie zur Tragung der Kosten der Untersuchung und Strafverurteilung verurtheilt.

Dies wird dem tüchtigen Martin Reich auf diesem Wege eröffnet.

Müllheim, den 19. Juni 1861. Großh. bad. Amtsgericht. Lang. v. Lederle.

U. 486. Nr. 8341. Bruchsal. (Aufforderung.) Hieronymus Weibel von Heß ist ohne Staatsverlaubnis nach Amerika ausgewandert. Derselbe wird aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten in seine Heimath zurückzubegeben, widrigenfalls er, unter Verfallung in die Kosten, des Staats- und Gemeinbürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug seines Vermögens mit 3 Proz. verfügt werden würde. Zugleich wird sein Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Bruchsal, den 12. Juni 1861. Großh. bad. Oberamt. Leiber.

U. 556. Nr. 8391. Bruchsal. (Strafverurteilung.) Nachdem der Dragoner Florian Habigreuther von Karlsruhe sich auf die diesseitige Aufforderung vom 11. März d. J., Nr. 3722, nicht gestellt hat, so wird derselbe des Diebstahls und Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und wegen Desertion in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt.

Gleichzeitig wiederholen wir unsere Forderung mit Bitte um Ablieferung im Falle der Betretung.

Bruchsal, den 12. Juni 1861. Großh. bad. Oberamt. Leiber.

U. 719. Nr. 7629. Stodach. (Verlängkung.) Kaufmann Albert Schönbberger in Egelingen hat die Agentur für die Drederber Feuer-versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und es wurde an dessen Stelle der hiesige Baumeister Kaspar Gaufer in Stodach als Bevollmächtigter der genannten Gesellschaft aufgestellt und bekräftigt.

Stodach, den 17. Juni 1861. Großh. bad. Bezirksamt. G. S.